

Textliche Festsetzung:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG sind bauliche Anlagen für eine Nutzung als Vereinsheim in dem südlich des Schultenweges für Dauerkleingärten festgesetzten Bereich in eingeschossiger Bauweise innerhalb der Baugrenzen als Ausnahme zulässig.
2. Gemäß § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Bauordnung NW ist das entlang der Bahn ausgewiesene Dauerkleingartengelände zur Bahnseite hin mit einem dauerhaften, das Betreten der Bahnanlage wirksam verhindernden Zaun einzufriedigen.

Hinweise:

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982". (Amtsblatt der Stadt Essen Nr.40 vom 1.10.1982).

Ehemaliger Luftschutzstollen

(ungefähre Lage)

